

Ausführungsverordnung Bildung 2026 (AV Bild26)
vom 26.01.26, in Kraft seit 01.08.2026

26. Januar 2026

Ausführungsverordnung Bildung 2026 (AV Bild26)

Der Gemeinderat Diemtigen, gestützt auf die Bildungsverordnung 2026 (BildV26) vom 12. Januar 2026, beschliesst:

1. Allgemeines

Grundsatz

Art. 1 ¹ Diese Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zu den grundsätzlichen Festlegungen der Bildungsverordnung.

² Sie regelt die internen Abläufe und Zuständigkeiten im Nachgang zu den kantonalen Bestimmungen und den Rechtsetzungen der Gemeinde.

Gegenstand

Art. 2 ¹ Die Mitarbeitenden der Schule Diemtigtal im weitesten Sinne werden gemäss den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde angestellt, sofern sie nicht der Lehreranstellungsgesetzgebung des Kantons unterstellt sind.

² Die Schulkommission und die Schulleiterin oder der Schulleiter können dem Gemeinderat Ausnahmen beantragen.

2. Schulkommission

Organisation

Art. 3 ¹ Die Schulkommission wählt aus ihrer Mitte eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

² Die Verfahrensabläufe richten sich nach der Organisationsverordnung.

³ Die Kommission kann mit einfachem Beschluss Aufgabenbereiche schaffen und diese einzelnen Kommissionsmitgliedern zuweisen und Ansprechpersonen für verschiedene Schulstufen oder Fächer bestimmen.

Ausschüsse, Arbeitsgruppen

Art. 4 ¹ Die Kommission kann zur Bearbeitung einzelner Geschäfte, zur Vorbereitung und Vorberatung anstehender Entscheide sowie für die Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters (im Folgenden: Schulleitung), einzelner Lehrpersonen oder der Schulhauswarte Ausschüsse einsetzen und Arbeitsgruppen bilden.

² Die Aufgaben sind im Einsetzungsbeschluss zu umschreiben.

3. Organisation

3.1. Allgemeines

Organigramm und Funktionendiagramm

Art. 5 ¹ Die Organisation der Schule Diemtigtal ist im Organigramm in Anhang I dargestellt.

² Das Funktionendiagramm der Schule Diemtigtal inklusive Tagesschule ist in Anhang II dargestellt.

³ Der Gemeinderat hört die Schulkommission und die Schulleitung vor einer Änderung der Anhänge I und II an. Diese können auch Änderungen beantragen.

Notfallkonzept

Art. 6 ¹ Die Schulkommission erlässt auf Vorschlag der Schulleitung die Notfallkonzepte für die Schulliegenschaften und für Schulanlässe.

² Die Schulleitung prüft jeweils zu Schuljahresbeginn, ob die bestehenden Konzepte noch aktuell sind und ergänzt sie bei Bedarf.

³ Neue Erkenntnisse ergänzt die Schulleitung sofort.

3.2. Schulleitung

Anstellung

Art. 7 ¹ Die Schulkommission stellt die Schulleiterin oder den Schulleiter an.

² Die Schulleitung untersteht im Rahmen der Schulgesetzgebung fachlich und personell der Ressortvorsteherin oder dem Ressortvorsteher Bildung.

Stellvertretung

Art. 8 Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher Bildung ernennt die Stellvertretung der Schulleitung.

Weisungsbefugnis

Art. 9 Die Schulleitung ist gegenüber den Schulbusfahrerinnen und -fahrern und den Schulhauswarschaften weisungsbefugt. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Abteilungsleitung Bildung und Soziales.

3.3. Standortleitende

Grundsatz

Art. 10 ¹ Jede Schulanlage verfügt über eine Standortleiterin oder einen Standortleiter.

² Die Schulleitung ernennt die Standortleitenden aus der Lehrerschaft.

³ Die Schulleitung kann die Standortleitung einer Schulanlage selbst übernehmen.

Aufgaben, Pflichten und Befugnisse

Art. 11 ¹ Die Standortleitenden unterstützen die Schulleitung und sind hauptsächlich für den organisatorisch-administrativen Bereich in den jeweiligen Standorten zuständig.

² Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher hält die Aufgaben, Pflichten und Befugnisse der Standortleitenden in einem Pflichtenheft fest.

3.4. Bibliotheksbetreuung

Gemeinsame Schul- und Dorfbibliotheken

Art. 12 Der Gemeinderat schliesst mit dem Verein Dorfbibliothek Oey und dem Bibliothekverein Schwenden Vereinbarungen über die Dienstleistungen zu Gunsten der Schule Diemtigtal ab.

Führung der Bibliotheken

Art. 13 Die Vereine stellen die Schulbibliothekarinnen und -bibliothekare während der Unterrichtszeiten zur Verfügung, so dass jede Klasse regelmässig, in der Regel einmal im Monat, für eine Lektion eine Bibliothek besuchen kann.

Abgeltung	Art. 14 Die Gemeinde entschädigt die Vereine mit einer pauschalen Entschädigung. Der Aufwand richtet sich nach der Klassenzahl und wird bei Veränderungen automatisch proportional angepasst.
	3.5. Schulkomitees
Grundsatz	Art. 15 ¹ Die Schulkommission kann für die Schulstandorte Schulkomitees einsetzen. ² Sie regelt die Zusammensetzung und die Aufgaben der Komitees. ³ Die Mitglieder der Schulkomitees werden jährlich mit einem symbolischen Betrag in der Grössenordnung von CHF 100 entschädigt. Die Schulkommission legt die Form der Ausrichtung der Entschädigung fest.
	4. Schulanlagen
	4.1. Benützung der Schulanlagen
Vorrang der Schule	Art. 16 Die Räume und Anlagen der Schulliegenschaften stehen primär für den Schulbetrieb zur Verfügung.
Hausordnung	Art. 17 ¹ Die Schulkommission erlässt für jede Schulliegenschaft eine Hausordnung. ² Sie hört vor dem Erlass die Schulleitung und die Hauswarschaften an.
Benutzung durch Dritte	Art. 18 ¹ Wenn die Räumlichkeiten und Anlagen der Schulliegenschaften nicht durch den Schulbetrieb belegt sind, stehen sie Dritten zur Benutzung zur Verfügung. ² Für eine Drittnutzung während der Unterrichtszeit ist die Zustimmung der Schulleitung erforderlich. ³ Der Gemeinderat regelt das Weitere in der Schulanlagenbenutzungsverordnung.
	4.2. Schulhauswarschaften und weitere Mitarbeitende
Aufgaben, Pflichten und Befugnisse	Art. 19 ¹ Die Abteilungsleitung Bildung und Soziales regelt die Aufgaben, Pflichten und Befugnisse der Schulhauswarschaften und des Reinigungspersonals im jeweiligen Pflichtenheft. ² Die Abteilungsleitung hört die Schulkommission und die Schulleitung vor dem Erlass an.
Unterstellungen	Art. 20 ¹ Die Schulhauswarschaften sind der Abteilungsleitung Bildung und Soziales unterstellt. ² Das Reinigungspersonal ist fachlich der jeweiligen Schulhauswarschaft unterstellt, administrativ der Abteilungsleitung Bildung und Soziales.
Weiteres Personal	Art. 21 ¹ Die Schulhauswarschaften sind dafür besorgt, dass für Vertretungen und Hauptreinigungen im Rahmen der Arbeitsplatzberechnung genügend weiteres Personal zur Verfügung steht. ² Vertretungen, die länger dauern als ordentliche Ferienabwesenheiten, regeln sie in Absprache mit der Abteilungsleitung Bildung und Soziales.

³ Das weitere Personal ist der jeweiligen Schulhauswarschaft unterstellt.

Zusammenarbeit mit der Schulleitung **Art. 22** ¹ Die Schulleitung und die Schulhauswarschaften orientieren sich gegenseitig über ausserordentliche Belegungen oder Nichtbenutzungen von Räumen und Anlagen.

² Das Gleiche gilt, wenn Schäden an Einrichtungen und Gebäuden auftreten.

³ Bei Konflikten entscheidet die Schulkommission in Zusammenarbeit mit der Abteilungsleitung Bildung und Soziales.

5. Schultransporte

5.1. Organisation

Grundsatz **Art. 23** ¹ Der Schülertransport wird so ausgestaltet, dass der Weg auf ein zumutbares Mass reduziert und die Gefahren minimiert werden.

² Die Abteilungsleitung Bildung und Soziales entscheidet in Zusammenarbeit mit der Schulkommission, ob der Schulweg zumutbar ist.

³ Die Schulzeiten sind so anzupassen, dass möglichst wenige Fahrten notwendig sind. Wartezeiten einzelner Schülerinnen und Schüler sind im Rahmen des Schülertransports in Kauf zu nehmen.

⁴ Grundsätzlich finden für Schülerinnen und Schüler, welche nachmittags Unterricht haben, keine Schülertransporte über Mittag statt.

Transportpläne **Art. 24** Die Transportpläne werden jährlich durch die Teamleitung Transport auf der Grundlage der Stundenpläne ausgearbeitet.

Ausschluss vom Schultransport **Art. 25** ¹ Kinder können bei Vorliegen triftiger Gründe vom Schultransport ausgeschlossen werden.

² Ein Ausschluss vom Schultransport hat nach den Regeln von Art. 28 VSG zu erfolgen.

5.2. Schulbuspersonal

Aufgaben, Pflichten und Befugnisse **Art. 26** ¹ Die Abteilungsleitung Bildung und Soziales regelt die Aufgaben, Pflichten und Befugnisse im jeweiligen Pflichtenheft.

² Die Abteilungsleitung Bildung und Soziales hört die Schulkommission und die Schulleitung vor dem Erlass an.

Unterstellungen **Art. 27** Das Schulbuspersonal ist der Abteilungsleitung Bildung und Soziales unterstellt.

Einsatzpläne **Art. 28** Die Einsatzpläne werden aufgrund der Transportpläne durch die Teamleitung Transport und die Schulleitung festgelegt.

Ersatzfahrerinnen und -fahrer **Art. 29** Ersatzfahrerinnen und -fahrer werden durch die Teamleitung Transport oder im Krankheitsfall direkt durch die ordentlich eingeteilte Person aufgeboten.

Weiterbildung **Art. 30** ¹ Das Schulbuspersonal benötigt einen Fähigkeitsausweis nach der Chauffeurzulassungsverordnung (CZV).

² Das Schulbuspersonal ist zur damit verbundenen jährlichen Weiterbildung verpflichtet.

5.3. Fahrzeuge

Stationierung, Übergabe **Art. 31** ¹ Die Schulbusse werden an dem dafür vorgesehenen Ort stationiert.

² Das Schulbuspersonal ist dafür verantwortlich, dass das Fahrzeug beim Verlassen in einem einsatztauglichen Zustand ist.

Wartung **Art. 32** ¹ Das Schulbuspersonal ist für die regelmässigen Wartungen zuständig.

² Reparaturen der Schulbusse erfolgen in Absprache mit der Teamleitung in Zusammenarbeit mit der Abteilung Bildung und Soziales.

6. Gesundheitsdienste

Schulärztlicher Dienst **Art. 33** Der schulärztliche Dienst gemäss Art. 59 VSG wird durch die Schulkommission organisiert.

Schulzahnärztlicher Dienst **Art. 34** Der Gemeinderat regelt den schulzahnärztlichen Dienst gemäss Art. 60 VSG in einer separaten Verordnung.

Läuseprävention
a) Grundsatz **Art. 35** ¹ Die Läusekontrollen dienen der Vorbeugung der Läuseverbreitung.

² Bei auftretendem Läusebefall unterstützt die Schule die Erziehungsberechtigten, diesen zu bekämpfen.

³ Die Schulkommission erlässt auf Vorschlag der Schulleitung ein Läusepräventionskonzept.

b) Personal **Art. 36** Das Personal für die Läuseprävention ist der Abteilungsleitung Bildung und Soziales unterstellt und wird nach den personalrechtlichen Erlassen der Gemeinde entschädigt.

7. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 37** Diese Verordnung tritt unter dem Vorbehalt der Rechtskraft der Bildungsverordnung 2026 vom 12. Januar 2026 auf den 1. August 2026 in Kraft und ersetzt alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Schulverordnung vom 13. April 2015 mit Ausnahme der Art. 35 bis 65 sowie Anhang III.

Oey, 26. Januar 2026

GEMEINDERAT DIEMTIGEN

Ueli Imobersteg

Gemeinderatspräsident

Pascale Ruch

Gemeindeschreiberin

Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
26.01.2026	01.08.2026	Erlass	Neufassung

Änderungstabelle nach Artikel

<i>Element</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Änderung</i>
Erlass	26.01.2026	01.08.2026	Neufassung

Anhang I

Organigramm der Schule Diemtigtal

Folgt.

Anhang II

Funktionendiagramm Schule und Tagesschule

Folgt.